



46/2020

Mitteilungsblatt / Bulletin

18. November 2020

**Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Vergabe von Stipendien
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms
- Deutschlandstipendium –
vom 17.11.2020**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

**Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Vergabe von Stipendien
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms
- Deutschlandstipendium –
vom 17.11.2020**

Auf Grund von § 2 des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) i.V.m. § 61 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Satzung zur Änderung der “Satzung über die Vergabe von Stipendien an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms - Deutschlandstipendium – vom 08.05.2012, geändert am 17.06.2014” beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Auswahlkriterien

Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben. Näheres regelt die Richtlinie der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin für die Vergabe der Stipendien gemäß § 13 dieser Ordnung.

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Ausschreibung

- (1) Die HWR Berlin schreibt durch Bekanntgabe in geeigneter Form an allgemein zugänglicher Stelle, insbesondere auf der Internetseite der HWR Berlin die Stipendien jeweils zum Sommersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:
 1. ob und welche Stipendien für bestimmte, Fachbereiche oder Studiengänge festgelegt sind,
 2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 3. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen,
 4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist (Abgabefrist),

6. die Nichtberücksichtigung von nicht frist- und formgerecht eingereichten Bewerbungen im Auswahlverfahren.

Artikel 3

§ 9 wird wie folgt geändert:

Die privaten Mittelgeber können für die von ihnen anteilig finanzierten Stipendien bis zur gesetzlich zulässigen Obergrenze (zwei Drittel der pro Kalenderjahr neu bewilligten Stipendien) eine Zweckbindung für einen Fachbereich oder einen Studiengang festlegen.

Artikel 4

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Erlass einer Richtlinie

Die HWR Berlin erlässt eine Richtlinie für die Vergabe der Stipendien, die im Mitteilungsblatt /Bulletin der HWR Berlin veröffentlicht wird. Die Richtlinie regelt insbesondere:

- das Bewerbungsverfahren einschließlich der von den Antragstellern einzureichenden Unterlagen,
- das Auswahlverfahren einschließlich der näheren Bestimmungen der anzuwendenden
- Auswahlkriterien,
- die Zusammensetzung der Auswahlkommission,
- weitere Einzelheiten zu Art und Umfang der Förderung.

Artikel 5

§ 14 entfällt.

Artikel 6

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.